

§ 14 BSchG

BSchG - Beschußgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Die näheren Bestimmungen über die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen und über den Vorgang bei deren Einfuhr werden durch Verordnung festgelegt.

In Kraft seit 01.08.1951 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at